

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 133/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

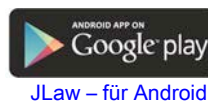
Allgemeine Ortskrankenkasse Memmingen,
Memmingen, Hopfenstraße 26.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. Januar 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n, die Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l und den Richter L ü d t k e sowie die ehrenamtlichen Richter E n d r e s und R e h k o p f für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Juli 1990 aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft einen Anspruch des Klägers gegen die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) auf Arbeitslosengeld (Alg); insbesondere die Frage, ob der Kläger als Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH beitragspflichtig beschäftigt war.

Der 1940 geborene Kläger gründete im Dezember 1979 die "I. -B. W. GmbH" (später umbenannt in "I. -M. GmbH"). Vom Stammkapital der Gesellschaft übernahm er 49.000,-- DM, sein Steuerbevollmächtigter als zweiter Gesellschafter 1.000,-- DM. Der Kläger war zunächst einziger Geschäftsführer. Im Juli 1984 wurde das Stammkapital auf 100.000,-- DM erhöht. Der Kläger hielt nunmehr 51.000,-- DM des Stammkapitals, während 49.000,-- DM der anstelle des ursprünglichen zweiten Gesellschafters in die Gesellschaft eintretende Kaufmann L. H. übernahm. Beide Gesellschafter waren zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft nach außen berechtigt. Für bestimmte Geschäfte war die Entscheidungsfreiheit der Geschäftsführer insoweit beschränkt, als sie die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen hatten. In dem schriftlichen Geschäftsführervertrag, der die Rechte und Pflichten des Klägers im einzelnen regelte, ist die Höhe seines festen monatlichen Gehaltes nicht festgelegt. Sein letztes Bruttoarbeitsentgelt betrug monatlich 6.500,-- DM.

Für den Kläger wurden ab 1. April 1984 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet, die die Beigeladene als Einzugsstelle "beanstandete". Ab 1. Mai 1985 erfolgte eine erneute Meldung. Inzwischen hatte der Kläger zwei vH seiner Geschäftsanteile - 2.000,-- DM - an seine Ehefrau abgetreten. Die Einzugsstelle ging nunmehr wegen der Stimmverhältnisse in der Gesellschafterversammlung und wegen des Umstands, daß auch der Mitgesellschafter H allein zur Führung der Geschäfte berechtigt war, von der Versicherungspflicht des Klägers aus. Die Beklagte war an diesem Verfahren nicht beteiligt.

Der Geschäftsführervertrag mit dem Kläger ist mit von dem Mitgesellschafter und -geschäftsführer L. H. unterzeichneten Schreiben vom 10. August 1987 gekündigt worden.

Am 11. August 1987 berief die Gesellschafterversammlung Frau Ch. R. zur neuen Geschäftsführerin. Sie kündigte den Dienstvertrag des Klägers am 15. August 1987 zum 30. September 1987 "aus wirtschafts- und ertragspolitischen Gründen". Die Beteiligten gingen davon aus, in der Abberufung des Klägers als Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung sei ein wichtiger Grund zu sehen. Nach Beendigung seiner



Geschäftsführertätigkeit hat der Kläger "am Geschick der Gesellschaft mit Rat und Tat weiter mitgewirkt".

Am 9. September 1987 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte Alg. Diesen Antrag lehnte die BA mit Bescheid vom 14. Dezember 1987 und Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1988 wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit ab.

Am 14. April 1988 und 16. Mai 1989 beantragte der Kläger erneut die Bewilligung von Alg. Dabei machte er geltend, die Zusammenrechnung von Gesellschaftsanteilen von Ehepartnern verstoße nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Gebot des Schutzes von Ehe und Familie.

Diese Anträge lehnte die BA mit Bescheiden vom 28. April 1988 und 31. Mai 1989 ebenfalls wegen mangelnder Erfüllung der Anwartschaftszeit ab.

Im Klageverfahren hat der Kläger geltend gemacht, der Gesellschaftsvertrag bestimme, daß für Gesellschaftsbeschlüsse die einfache Mehrheit genüge. Die Annahme, daß er mit seiner Ehefrau die I. -M. GmbH beherrscht habe, halte rechtlicher Überprüfung nicht stand. Diese Auffassung verstoße gegen Art 3 Abs 1 und 6 Abs 1 Grundgesetz (GG). Die Entwicklung seit Mai 1985 zeige, daß Gesellschaftsentscheidungen auch gegen ihn mit den Stimmen seiner Ehefrau getroffen wurden. Die Kündigung seiner Geschäftsführertätigkeit vom 10. August 1987 sowie die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses zum 30. September 1987 belegten dies.

Das Sozialgericht (SG) hat die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Memmingen beigeladen sowie mit Urteil vom 14. März 1989 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die BA verurteilt, dem Kläger ab 14. April 1988 Alg zu gewähren. Aufgrund der Vorgänge bei der Abberufung und Kündigung des Klägers sowie der Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung ist das SG davon ausgegangen, der Kläger sei als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen und erfülle damit die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg.

Auf die Berufung der BA hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 19. Juli 1990 das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Es lasse sich nicht ausschließen, daß der Kläger teils wie ein Arbeitgeber, teils wie ein Arbeitnehmer tätig geworden sei. Eine exakte Beweiswürdigung zu seiner Stellung in der Fa. I. -M. GmbH sei nicht möglich. Entscheidendes Indiz für die Selbständigkeit sei die historische Entwicklung der GmbH. Die Tatsache, daß der Kläger auch nach Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit am Geschick der Gesellschaft mit Rat und Tat weiter mitgewirkt habe, spreche für seinen beherrschenden Einfluß. Nach seinem gesamten



Berufsleben habe die Tätigkeit des Klägers den Zuschnitt der Stellung eines Unternehmers; hier habe eine abhängige Beschäftigung nicht vorgelegen.

Mit der Revision rügt der Kläger Verletzungen der §§ 100 Abs 1; 104 Satz 1; 168 Abs 1 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG); Art 3 Abs 1, 6 Abs 1 GG. Nach den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils seien alle maßgeblichen Kriterien der Arbeitnehmereigenschaft des Klägers erfüllt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei die Berücksichtigung des Geschäftsanteils seiner Ehefrau bei der Beurteilung seiner Einflußmöglichkeiten auf die Geschicke der Gesellschaft verfassungswidrig. Seine Abberufung als Geschäftsführer und seine Kündigung belegten, wie stark seine Entscheidungsmöglichkeiten eingeschränkt gewesen seien.

Andernfalls hätte er die Abberufung und die Kündigung verhindern können.

Das Berufungsurteil lasse jede Differenzierung zwischen der Phase alleiniger Entscheidungsbefugnisse des Klägers und dem Zeitraum nach dem 8. Mai 1985 vermissen und berücksichtige daher Vorgänge zu seinem Nachteil, die den Zeitraum völliger Entscheidungsfreiheit betreffen. Im übrigen übergehe das LSG auch, daß er seit dem 15. Juli 1989 wieder in dem Betrieb beschäftigt werde. Nach den Grundsätzen, die Rechtsprechung und Lehre zur Arbeitnehmereigenschaft iS von § 168 AFG entwickelt hätten, habe er seit Mai 1985 in bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitsdauer und Arbeitsart Weisungen und Beschränkungen der Gesellschaft unterlegen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Juli 1990 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 14. März 1989 zurückzuweisen,

hilfsweise,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Juli 1990 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das Revisionsvorbringen weiche im Tatsachenvortrag ohne begründete Verfahrensrügen von den Feststellungen des LSG ab. Im übrigen habe der Kläger unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen in der Gesellschafterversammlung maßgebenden Einfluß auf die Gesellschaft ausüben können.

Die Beigeladene bezieht sich auf ihr bisheriges Vorbringen.



II

Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet. Aufgrund der vom LSG getroffenen Feststellungen läßt sich nicht abschließend entscheiden, ob der Kläger als Gesellschafter-Geschäftsführer der Fa. I. -M. GmbH beitragspflichtig beschäftigt war und Anspruch auf Alg ab 14. April 1988 hat.

1) Gegenstand des Verfahrens sind der Bescheid vom 28. April 1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Juni 1988, mit dem die Beklagte über den Antrag des Klägers auf Alg vom 14. April 1988 entschieden hat, sowie der während des Berufungsrechtszuges ergangene Bescheid vom 31. Mai 1989, mit dem die Beklagte den Antrag auf Alg vom 16. Mai 1989 beschieden hat. Dieser Bescheid ist nach § 96 Abs 1 SGG kraft Klage Gegenstand des Verfahrens geworden.

Der Zulässigkeit der Klage gegen die vorerwähnten Bescheide steht nicht entgegen, daß die Beklagte über den Antrag auf Alg vom 9. September 1987 bereits mit Bescheid vom 14. Dezember 1987 und Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 1988 bindend entschieden hat. Die angefochtenen Bescheide enthalten die Regelung eines Einzelfalles iS des § 31 Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X), denn die Beklagte hat den Kläger jeweils erneut sachlich beschieden. Unter dieser Voraussetzung wird der Rechtsweg für den Kläger erneut eröffnet, obwohl der bindende Bescheid vom 14. Dezember 1987 idF des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 1988 den gleichen Sachverhalt betrifft wie die angefochtenen Bescheide.

2) Anspruch auf Alg hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat (§ 100 Abs 1 AFG). Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist 360 Kalendermonate in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 168) gestanden hat (§ 104 Abs 1 Satz 1 AFG). Beitragspflichtig sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit nicht - hier offensichtlich nicht einschlägige - Ausnahmetatbestände eingreifen. Für die Beurteilung der Beitragspflicht ist gemäß § 173a AFG der § 7 Sozialgesetzbuch - Viertes Buch: Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) anzuwenden. Danach ist unter einer Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, zu verstehen. Entscheidendes Merkmal für eine Beschäftigung in unselbständiger Arbeit ist nach



ständiger Rechtsprechung des BSG ein Wirken in persönlicher Abhängigkeit von einem Arbeitgeber (BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 4 mwN). Die persönliche Abhängigkeit setzt die Eingliederung in den Betrieb und eine Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers voraus, insbesondere im Hinblick auf Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit. Die Weisungsgebundenheit kann zwar bei Diensten höherer Art - wie denjenigen des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft - erheblich eingeschränkt sein, darf aber nicht vollständig entfallen. Selbständig tätig ist dagegen, wer über die eigene Arbeitskraft aufgrund eigener Disposition frei verfügen kann (BSG aaO).

Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH hat das BSG in ständiger Rechtsprechung eine Abhängigkeit von der Gesellschaft als Arbeitgeber verneint, wenn der Geschäftsführer aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung maßgeblichen Einfluß auf die Willensbildung der GmbH ausüben und damit Weisungen an sich jederzeit verhindern kann (BSG aaO). Diese Rechtslage ist im Falle des Klägers anzunehmen, solange er aufgrund der Mehrheit der Geschäftsanteile und der Regelung der Stimmrechtsverhältnisse im Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafterversammlung dominieren konnte. Mangels abweichender Feststellungen des LSG über im Gesellschaftsvertrag festgelegte Sperrminoritäten anderer Gesellschafter wird von einer Selbständigkeit des Klägers jedenfalls für die Zeit bis zur Übertragung von zwei vH der Geschäftsanteile auf seine Ehefrau im Mai 1985 auszugehen sein.

Eine abweichende Beurteilung käme nicht einmal in Betracht, wenn der Kläger - zB wegen fehlender Sachkunde - Entscheidungen weitgehend anderen überlassen hätte (BSG SozR 2400 § 7 Nr 4 mwN). Soweit das LSG davon ausgeht, der Kläger habe sich mangels entsprechender handwerklicher Ausbildung im Dachdecker- und Malerhandwerk Weisungen von im Betrieb beschäftigten Handwerksmeistern auf handwerklichem Fachgebiet unterordnen müssen, ist zu beachten, daß es sich dabei um sachkundigen Rat, nicht aber um Weisungen gehandelt hat. Im Rahmen der Arbeitsteilung eines Betriebes des Baunebengewerbes ist es nämlich selbstverständlich, daß sich auch der selbständige Unternehmer Sachzwängen unterordnen muß, die ihm von den Fachkräften seines Betriebes vermittelt werden. Eine persönliche Abhängigkeit im Einsatz seiner Arbeitskraft ist damit nicht verbunden.

Für die Zeit ab Mai 1985, während der der Gesellschafter H. und der Kläger über je 49 vH und seine Ehefrau über zwei vH der Geschäftsanteile verfügten, hat das LSG "in der historischen Entwicklung der GmbH das entscheidende Indiz für die Selbständigkeit des Klägers" gesehen. Diese Erwägung kann nicht überzeugen, denn durch die Übertragung von zwei vH der Geschäftsanteile vom Kläger auf seine Ehefrau ist eine Verlagerung der Einflußmöglichkeiten - unter weiteren noch zu erörternden und gegebenenfalls vom LSG festzustellenden Voraussetzungen - nicht ganz auszuschließen. Aufgrund



des zwischen den Beteiligten unstreitigen Sachverhalts ist davon auszugehen, daß der Kläger durch die Übertragung von zwei vH seiner Geschäftsanteile an seine Ehefrau die Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung verloren hat. Für die damit gegebene Konstellation hat die Rechtsprechung des BSG Maßstäbe zur Unterscheidung zwischen Abhängigkeit und Selbständigkeit von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH entwickelt (BSG aaO mwN):

Prüfungsmaßstab sind danach zunächst die im Gesellschaftsvertrag und im Geschäftsführervertrag zur Rechtstellung des Gesellschafter-Geschäftsführers getroffenen Regelungen. Soweit die tatsächlichen Verhältnisse von diesen Regelungen entscheidend abweichen, ist im Einzelfall darauf abzustellen. Das gilt auch, wenn der Vertrag keine oder nur unzureichende Bestimmungen über die Gestaltung des Gesellschafts- und Dienstverhältnisses trifft. An diesen Maßstäben ist festzuhalten. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG reichen hier nicht aus, um über den geltend gemachten Anspruch auf Arbeitslosengeld abschließend zu entscheiden.

Den Inhalt des Gesellschafts- und des Geschäftsführervertrages hat das LSG in seiner Gesamtheit nicht - auch nicht im Wege der Bezugnahme - festgestellt. Bei der weiteren Sachaufklärung wird zu prüfen sein, inwieweit dem Kläger als Gründungsmitglied der Gesellschaft etwa Sonderrechte eingeräumt worden sind, die sich auf seine Durchsetzungsfähigkeit innerhalb der Gesellschafterversammlung auswirken könnten. Bei der Würdigung der Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung ist es - entgegen der Ansicht der Revision - auch nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht erforderlich, "die Tatsache der ehelichen Verbindung der Beteiligten völlig außer Acht zu lassen" (BVerfG NJW 1985, 2939, 2940). Vielmehr wird es darauf ankommen, aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles festzustellen, ob überhaupt eine Interessenlage denkbar ist, bei der die wirtschaftlichen Interessen des Klägers und seiner Ehefrau auseinandergehen. Zur Klärung der Verhältnisse kann die Feststellung des Güterstandes dienlich sein, in dem der Kläger und seine Ehefrau seit Mai 1985 gelebt haben. Möglicherweise legt schon der "Gedanke der ehelichen Wirtschaftsgemeinschaft" (BVerfG aaO) die Würdigung nahe, daß der Kläger auch nach Verlust der Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung im wesentlichen weisungsfrei hat wirken können. Eine andere Beurteilung erscheint denkbar, wenn sich herausstellt, daß die Änderung der Mehrheitsverhältnisse ab 1985 Auswirkungen auf die Gestaltung der Tätigkeit des Klägers als Geschäftsführer der GmbH gehabt hat. Entscheidend ist insoweit, ob der Kläger weiterhin befugt und tatsächlich in der Lage war, seine Tätigkeit hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang und Ort im wesentlichen weisungsfrei zu gestalten (BSG aaO). Sollte die Änderung der Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung die rechtlichen oder tatsächlichen Bedingungen für den Einsatz der Arbeitskraft des Klägers in konkret feststellbarer Weise verändert haben, kann Abhängigkeit eingetreten sein. Das könnte etwa zutreffen, wenn die Gesellschaft dem Kläger bestimmte



Weisungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erteilt oder ihn einer für Arbeitnehmer des Betriebs allgemein geltenden Ordnung unterstellt hätte. Diese Umstände könnten die Indizwirkung des auf dem Kläger lastenden Unternehmerrisikos im Rahmen der Gesamtwürdigung entkräften. Die Beschäftigung von Meistern des Maler- und Dachdeckerhandwerks als Betriebsleiter hat das LSG im vorliegenden Zusammenhang mit Recht nicht für ausschlaggebend gehalten. Sie ist handwerksrechtlich bedeutsam, beeinflusst aber unter dem oben erörterten Gesichtspunkt der Arbeitsteilung im Betrieb nicht die Selbständigkeit des Klägers bei der Gestaltung seiner Tätigkeit als Geschäftsführer. Nicht entscheidend wäre es, wenn der Kläger in der Gesellschafterversammlung bei bestimmten unternehmerischen Entscheidungen überstimmt worden sein sollte. Allein deshalb, weil ein Mitglied einer Kapitalgesellschaft sich bei solchen Entscheidungen nicht durchsetzen kann, verliert es nämlich nicht seine Rechtstellung als selbständiger Unternehmer. Möglicherweise ergibt auch die Aufklärung der näheren Umstände bei der Abberufung des Klägers und des Geschäftsführers H. Aufschluß über die Stellung des Klägers im Unternehmen. Da beide Gesellschafter-Geschäftsführer anscheinend gleichzeitig abberufen worden sind, liegt eine einvernehmliche Entscheidung der Gesellschafterversammlung im Hinblick auf die kritische wirtschaftliche Lage des Unternehmens nahe. Ohne diese Möglichkeit auszuschließen, wird sich aber eine Abhängigkeit des Klägers als Geschäftsführer nicht feststellen lassen.

3) Sollten die weiteren Ermittlungen ergeben, daß der Kläger jedenfalls ab Mai 1985 abhängig beschäftigt war und somit die Anwartschaftszeit nach § 104 Abs 1 AFG erfüllt hat, wird weiter zu prüfen sein, ob er nach Beendigung seiner Tätigkeit bzw Beschäftigung ab 1. Oktober 1987 arbeitslos (§ 101 AFG) und subjektiv verfügbar (§ 103 Abs 1 Nr 2 AFG) war. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger auch nach Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit "am Geschick der Gesellschaft mit Rat und Tat weiter mitgewirkt". Sollte sich herausstellen, daß er weiterhin für die Fa. I.-M. GmbH tätig geworden ist, so dürfte er aufgrund seiner Gesellschafterstellung als Selbständiger tätig geblieben und mithin nach § 101 Abs 1 Nr 1 AFG nicht arbeitslos gewesen sein. Im Hinblick auf seine Gesellschafterstellung, seine tatsächliche Betätigung in der Gesellschaft während der angeblichen Arbeitslosigkeit und die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Jahre 1989 bei der Fa. I.-M. GmbH begegnet es unter dem Gesichtspunkt der Verfügbarkeit auch Zweifeln, ob der Kläger wirklich ab 1. Oktober 1987 bereit war, jede zumutbare Beschäftigung, die er ausüben konnte und durfte, auf dem Arbeitsmarkt anzunehmen (§ 103 Abs 1 Nr 2 Buchst a AFG).

4) Die beitragsrechtliche Behandlung des Klägers durch die Beigeladene ab Mai 1985 führt nicht zu einer Begründung der Anwartschaftszeit iS des § 104 Abs 1 AFG. Eine Entscheidung der Beigeladenen hierzu, die der BA bekannt gemacht worden ist, ist weder festgestellt noch ersichtlich.



5) Auch auf der Grundlage eines Herstellungsanspruchs läßt sich der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld nicht begründen. Zwar könnten der BA unabhängig von eigenem Fehlverhalten unter Umständen auch Beratungsfehler anderer Versicherungsträger - zB der Beigeladenen - zurechenbar sein (BSGE 51, 89, 94 ff). Ein Herstellungsanspruch ist hier aber deshalb ausgeschlossen, weil er im Falle fehlerhafter Beurteilung der Versicherungspflicht durch die Beigeladene zu einer Gesetz und Recht widersprechenden Leistungsbewilligung durch die Beklagte führen würde. Eine solche Rechtsfolge vermag der Herstellungsanspruch jedoch nicht zu rechtfertigen (ständige Rechtsprechung: BSGE 50, 88, 91; 55, 261, 264 mwN), denn Pflichten von Sozialleistungsträgern dürfen nur begründet werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zuläßt (§ 31 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)